



## **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER ALLIT AG KUNSTSTOFFTECHNIK**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (i. F. „VKB“) gelten - vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen - für alle gegenwärtigen und künftigen Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge (i. F. „Lieferungen“), die die Allit AG Kunststofftechnik (i. F. Allit) als Leistungserbringer mit einem Unternehmen oder einer anderen Person i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB als Kunden (nachfolgend: „Besteller“) abschließt.
- 1.2 Durch die Erteilung oder Bestätigung eines Auftrags erklärt der Besteller sein Einverständnis mit diesen VKB. Erteilt oder bestätigt der Besteller seinen Auftrag abweichend von diesen VKB, so gelten dennoch nur diese VKB, selbst wenn Allit den Bedingungen des Bestellers nicht widerspricht. Entgegenstehende oder von diesen VKB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Allit nicht an; Abweichungen zu diesen VKB gelten nur, wenn Allit ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat.
- 1.3 Die Preise von Allit sind auf der Grundlage dieser VKB kalkuliert. Diese VKB gelten deshalb auch dann, wenn der Besteller zwar diesen VKB widerspricht, aber die Lieferung annimmt oder wenn Allit in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

### **2. Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen**

- 2.1 Alle Angebote von Allit sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung des Auftrags durch Allit zustande, durch welche unter Ausschluss mündlicher Vereinbarungen Gegenstand, Umfang, Preis und Bedingungen der Lieferungen bestimmt werden. Nicht der Schriftform entsprechende Ergänzungen oder Nachträge werden nur mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Mündliche Erklärungen der Allit sind nur verbindlich, wenn sie von vertretungsberechtigten Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht abgegeben wurden und wenn beide Vertragsparteien darüber einig sind, dass die Schriftformklausel für die betreffende Erklärung abgedungen ist.
- 2.2 Sofern kundenspezifische Artikel auf Wunsch des Bestellers u.a. Sonderausstattungen haben und nach Maßgabe von Rahmenverträgen kontinuierlich geliefert werden bzw. geliefert werden sollen, ist der Besteller verpflichtet, bei Streichung dieser Artikel oder hierauf bezogenen Änderungswünschen dies der Allit mindestens 4 Monate vorher schriftlich mitzuteilen und den bei Beendigung der Produktion vorhandenen Lagerbestand der Ware in bisheriger Ausstattung einschließlich eventuell vorhandener Zukaufteile abzunehmen. Soweit der Rahmenvertrag oder Abrufbestellungen nichts anderes vorsehen, ist diese Abnahmepflicht jedoch beschränkt entweder auf eine durchschnittliche monatliche Produktionsmenge (bezogen auf das Vertragsvolumen) oder für diesen Zeitraum vereinbarten Abaufmengen inkl. möglicherweise disponierter Zukaufteile; es gilt die jeweils höhere Menge.

- 2.3 Gewichts- und Maßangaben in Prospekten können ungenau sein und sind deshalb nicht verbindlich. Abbildungen dienen nur der Erläuterung des Textes und können vom Produkt abweichen.
- 2.4 Allit behält sich an allen Angeboten, eigen erstellten Entwurfs-/Konstruktionszeichnungen, sonstigen vergleichbaren Unterlagen in digitaler und/oder ausgedruckter Form sowie daraus oder separat eigenständig erstellte(n) Muster(n) und/oder Prototypen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne Zustimmung durch Allit weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung des Vertrages bzw. bei Scheitern der Vertragsverhandlungen an Allit zurückzugeben.

### **3. Preise und Zahlung**

- 3.1 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab dem von Allit angegebenen Werk, netto, ausschließlich Fracht, Porto, Versicherung und einschließlich branchenüblicher Verpackung. Einwegtransportpaletten oder -boxen gelten als Verpackung. Die genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer; diese wird in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
- 3.2 Über Paletten und Gitterboxen, die im Tauschverfahren eingesetzt werden, führt Allit Verrechnungskonten. Ein evtl. offener Saldo wird dem Besteller oder Spediteur bei Bedarf mitgeteilt. Erfolgt nach angemessener Fristsetzung kein Ausgleich des Saldos, ist Allit berechtigt, den entsprechenden Gegenwert in Rechnung zu stellen. Ebenso verpflichtet sich Allit zum Ausgleich gegenüber seinem Partner.
- 3.3 Allit und der Besteller können darüber hinaus Preisklauseln gem. den Vorgaben des Preisklauselgesetzes vereinbaren.
- 3.4 Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen oder gemäß Angebot ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsvereinbarungen und der Abzug von Skonto bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Reparaturen und Ersatzteile sind grundsätzlich gegen Nachnahme und ohne jeden Abzug zahlbar. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.5 Kommt es nach Vertragsschluss zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage oder der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder wird Allit eine früher eingetretene Verschlechterung bekannt und kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Allit nicht nach, so ist Allit berechtigt, Zahlungen vor Eintritt des vereinbarten Zahlungstermins zu verlangen, noch nicht gezahlte Ware nur gegen angemessene Sicherheitsleistung oder ersatzweise Vorauszahlung zu liefern und bei hereingenommenen Wechseln die Zahlung vor Beendigung der Laufzeit zu verlangen. Werden innerhalb einer von Allit gesetzten angemessenen Nachfrist weder Vorauszahlungen noch Sicherheitsleistungen erbracht, so ist Allit zum Rücktritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt.

#### **Kunststofftechnik**

Allit AG Kunststofftechnik  
Postfach 1152 · D-55501 Bad Kreuznach  
Rotlay-Mühle · D-55545 Bad Kreuznach  
Telefon +49 671 291-01 · Fax -125  
Mail allit@allit.de · Internet www.allit.de

#### **Logistiksysteme**

Commerzbank AG  
IBAN DE17 5108 0060 0485 0105 00 · BIC DRESDEFF510  
Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG  
IBAN DE48 5609 0000 0002 0790 07 · BIC GENODE51KRE

#### **Werkstatt & Lager**

Vorstand: Jochen Kallinowsky, Karsten Kallinowsky  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walther Neussel  
HRB 3767 Bad Kreuznach  
USt-IdNr. DE 812446452



- 3.6 Die Zahlung mit Wechslen und Schecks bedarf besonderer Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und für Allit kosten- und spesenfrei angenommen.
- 3.7 Schaltet der Besteller eine Zentralregulierungsgesellschaft ein, tritt der schuldbefreiende Rechnungsausgleich erst mit Zahlungsgutschrift auf dem Konto von Allit ein.
- 3.8 Sofern Sie nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, stehen Aufrechnungsrechte dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von Allit anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4. Liefermodalitäten, Versand und Gefahrübergang**
- 4.1 Die Lieferzeiten werden so angegeben, dass sie mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Lieferfristen beginnen für Allit, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht früher als mit dem Tag der letzten Unterschrift bei schriftlichen Verträgen, andernfalls mit dem Datum des Bestätigungsschreibens der Allit, in keinem Fall jedoch früher als nach Abklärung aller Ausführungseinzelheiten oder nach Eingang aller für die Leistung der Allit erforderlichen Erklärungen, Spezifikationen oder Nachweise des Bestellers und auch nicht vor Eingang einer Anzahlung, wenn der Besteller zur Leistung einer Anzahlung verpflichtet ist. Allit ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung zu verweigern, wenn Allit von einem eigenen Lieferanten, nicht nur vorübergehend im Stich gelassen wird, obwohl mit diesem ein zur Erfüllung der eigenen Lieferverpflichtung ausreichendes Deckungsgeschäft geschlossen wurde und Allit das Ausbleiben der Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall verpflichtet sich Allit, den Besteller unverzüglich über das Leistungshindernis zu informieren und eine eventuell bereits empfangene Gegenleistung zu erstatten. Kommt es infolge höherer Gewalt oder sonstiger nicht von Allit zu vertretenden Umständen zu Verzögerungen der Lieferung, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen.
- 4.2 Sofern sie nicht erkennbar für den Besteller ohne Interesse sind, sind Teillieferungen zulässig und Allit steht der hierauf entfallende Vertragspreis zu.
- 4.3 Herstellungsbedingt kann es im Produktionsprozess bei auftragsbezogenen Fertigungen zu Mehr- oder Mindermengen kommen; daher sind Unter-/Überlieferungen der bestellten Menge von +/- 10 Prozent zulässig, sofern sich nicht aus dem Vertrag bzw. Auftrag in einer für Allit erkennbaren Weise ergibt, dass der genauen Lieferung der bestellten Menge eine besondere Bedeutung zukommt. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.
- 4.4 Die Lieferung von Lagerware erfolgt zu den in den Verkaufsunterlagen festgelegten Verpackungseinheiten. Davon abweichende Mengen können auf- oder abgerundet werden.
- 4.5 Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens Allit bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen und Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der Allit für den Besteller zumutbar sind.
- 4.6 Wird eine Lieferfrist von Allit nicht eingehalten, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Eine Nachfrist gem. § 323 Abs. 1 BGB muss, wenn Allit einen Gegenstand zu liefern hat, den sie auf Vorrat produziert oder auf Lager hält, mindestens 12 Werktagen und die Lieferung von Sachgesamtheiten die Allit herstellt oder montiert, mindestens ein Drittel der ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Zeit betragen.
- 4.7 Auf Schadensersatz wegen Lieferverzugs haftet Allit nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr oder ihren leitenden Angestellten zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Außer in den Fällen vorsätzlicher Vertragsverletzung ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Allit haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Lieferverzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; die Schadensersatzhaftung ist aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.8 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Allit berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.9 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand „ab Werk“ auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Allit bleibt die Wahl der Versandart nach billigem Ermessen vorbehalten. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transportbeauftragten auf den Besteller über; dies gilt auch bei Teillieferungen und auch dann, wenn die Ware durch Allit selbst ausgeliefert wird. Verzögert sich die Übergabe aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
- 5.1 Allit behält sich das Eigentum an allen gelieferten Produkten („Vorbehaltsprodukte“) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Allit aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller nach Maßgabe der folgenden Regelungen vor.
- 5.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Allit zustehenden Saldoforderung.
- 5.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet; Verkauf oder Lieferung in Länder, die nicht Mitglieder der Europäischen Union (EU) sind, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Allit zulässig. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Allit gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Allit ab; Allit nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Allit und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Allit abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Allit im eigenen Na-



men einzuziehen. Allit kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Allit, in Verzug ist.

- 5.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für Allit. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Allit das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
- 5.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt Allit das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Allit anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für Allit verwahren.
- 5.6 Der Besteller wird Allit jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Allit abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Allit anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Allit hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 5.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig zu behandeln.
- 5.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Allit um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 5.9 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Allit in Verzug, so kann Allit unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller Allit oder den Beauftragten von Allit sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt Allit die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche auf Schadenersatz als Rücktritt vom Vertrag.
- 5.10 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um Allit unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 5.11 Auf Verlangen von Allit ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte auf eigene Kosten angemessen zu versichern, Allit den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Allit abzutreten.

- 5.12 Verkaufs- und Präsentationshilfen, die dem Besteller kostenlos und leihweise zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum von Allit und können jederzeit zurückgefordert werden. Während der Nutzung der Verkaufs- und Präsentationshilfen durch den Besteller geht jedes damit verbundene Risiko auf ihn über. Er verpflichtet sich, die Verkaufs- und Präsentationshilfen nur mit Waren zu bestücken und bei von ihm zu vertretendem Verlust oder Beschädigung Ersatz zu leisten. Der Besteller verpflichtet sich, die Verkaufshilfen bei Programmänderungen oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen u.ä. frachtfrei an Allit zurückzusenden.

## 6. Mängelhaftung

- 6.1 Sofern Allit dem Besteller Ausfallmuster zur Prüfung vorgelegt hat, sind ausschließlich diese für Qualität und Ausführung der Lieferung maßgeblich.
- 6.2 Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass selbst bei identischer Rezeptur und Herstellungsmethoden bei identischen Umgebungsbedingungen das Endprodukt Abweichungen in Farbe und Produkteigenschaften aufweisen kann. Eine dem Besteller zumutbare Abweichung von vorbestellten Mustern, Vorserienprodukten und sonstigen Referenzprodukten führen daher nicht zur Mangelhaftigkeit der Lieferung. Ein Sachmangel liegt in solchen Fällen nur vor, wenn die Abweichung von den vereinbarten Produkteigenschaften mehr als nur geringfügig und insbesondere nicht genehmigungsfähig ist.
- 6.3 Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgeobliegenheiten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Anlieferung zu untersuchen und bestehende Mängel unverzüglich (längstens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden Werktag) schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel, die sich erst im Laufe der Zeit zeigen, sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Mängelrügen werden als solche nur dann anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Dies gilt auch dann, wenn sie gegenüber Außendienstmitarbeitern, Transporteuren oder Dritten geltend gemacht werden.
- 6.4 Allit übernimmt grundsätzlich keine Beschaffenheitsgarantien, es sei denn diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Insbesondere sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Käufer von Allit überlassenen Informationsmaterial keinesfalls als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.
- 6.5 Wird Ware bzw. werden deren Teile beanstandet, ist die Ware bzw. sind die Teile auf Verlangen von Allit an Allit auf ihre Kosten zur Prüfung zurückzusenden. Erweist sich die Mängelanzeige als unberechtigt, steht Allit ein entsprechender Schadenersatzanspruch zu.
- 6.6 Etwaige Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels sind auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Allit durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Beseitigung des Mangels kann am Sitz des Bestellers oder von Allit durchgeführt werden. Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Im Fall der Mängelbeseitigung ist Allit verpflichtet, alle zum



Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Der Besteller ist verpflichtet, uns diejenigen Gebrauchsvorteile, die er bis zur Lieferung des Austauschgegenstandes aus der mangelhaften Sache gezogen hat, als Nutzungsentschädigung gemäß den gesetzlichen Regeln zu ersetzen. Bieten wir dem Besteller im Austausch mangelfreie, aber gebrauchte Ware an, hat der Besteller das Wahlrecht, ob er neue Ware will und die Gebrauchsvorteile entschädigt oder gebrauchte Ware nimmt. In diesem Fall zahlt er keine Entschädigung für die Gebrauchsvorteile. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Besteller nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

- 6.7 Für Lieferungen über gebrauchte Sachen wird keine Gewährleistung durch Allit übernommen, eine Haftung nach Ziffer 7 bleibt jedoch unberührt. Der Gewährleistungsausschluss gilt nicht für den Fall, dass dem Besteller im Wege der Nacherfüllung gebrauchte Ware nach Ziffer 6.6 geliefert wird.
- 6.8 Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht (1) bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels, (2) bei abweichendem Inhalt einer von Allit gem. § 443 BGB übernommenen Garantie sowie (3) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln, wenn der Schaden auf grobem Verschulden oder Vorsatz der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Allit beruht oder es sich um Personenschäden handelt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gem. § 479 BGB sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 6.9 Im Übrigen haftet Allit auf Schadensersatz wegen eines Mangels nur nach Maßgabe der Ziff. 7.

## 7. Schadensersatz

- 7.1. Allit haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Allit beruhen. Die Schadensersatzhaftung ist jedoch außer bei vorsätzlicher Vertragsverletzung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Allit nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- Allit haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen für arglistig verschwiegene Mängel.
- 7.2. Die gesetzliche Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Veräußert

der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er Allit im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

- 7.3. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.4. Die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziff. 7 gelten auch für eine etwaige Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Allit gegenüber dem Besteller.

## 8. Werkzeuge zur Produktion

### (z.B. Formen, Siebe, Klischees, Einsätze)

- 8.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen bleibt Allit Eigentümer der selbst oder durch Dritte hergestellten Formen. Speziell für einen Besteller gefertigte Formen werden nur für Aufträge dieses Bestellers verwendet, solange dieser Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Allit ist nur dann zum kostenlosen Ersatz solcher Formen verpflichtet, wenn dies zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Gesamtliefermenge erforderlich ist. Allit ist verpflichtet, speziell für einen Besteller gefertigte Form mindestens 2 Jahre ab der letzten Teilelieferung aus dieser Form aufzubewahren; vor Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist ist der Besteller durch Allit entsprechend zu benachrichtigen.
- 8.2 Der Preis für Formen enthält vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen auch die Kosten für eine einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen gehen nur dann zu Lasten von Allit, wenn Allit diese zu vertreten hat.
- 8.3 Der Besteller zahlt anteilige Werkzeugkosten, soweit nicht anders vereinbart, nach 8 Tagen netto nach der Freigabe der 1. Abmusterung; Ziffer 8.1 bleibt unberührt.
- 8.4 Ein zwischen den Parteien vereinbarter Eigentumsübergang an den Formen steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Kaufpreiszahlung für Formen und Lieferungen. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Bestellers ersetzt. Während der Laufzeit eines Vertrages bezogen auf diese Form bzw. auf mit dieser Form herzustellende Produkte ist Allit zum Besitz der Form berechtigt. Allit ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.
- 8.5 Bei Verwahrung von bestellereigenen Formen durch Allit trägt der Besteller die Kosten für die Wartung und Versicherung. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht Allit ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

## 9. Materialbestellungen

- 9.1 Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit bei Allit anzuliefern.
- 9.2 Bei Nichterfüllung dieser Pflicht verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die wegen

Verletzung der Pflicht nach vorstehendem Absatz 1 entstehenden Mehrkosten inklusive solcher für Fertigungsunterbrechungen.

#### 10. Regelungen zu kundenspezifischen Bedruckungen und Verpackung

- 10.1 Bei Bedruckung im Siebdruck- oder Tampondruckverfahren wird der Besteller darauf hingewiesen, dass der Druck nach seinen Farbskalavorgaben (RAL, HKS, Pantone o. ä.) umgesetzt wird, die Farbwirkung jedoch abhängig von dem bedruckten Material schwanken kann.
- 10.2 Andruckmuster werden nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung und gegen Berechnung des hierfür entstehenden Aufwands (Einrichtungsaufwand) erstellt.
- 10.3 Druckfreigaben sind schriftlich zu erteilen. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass geringe Schwankungen des Druckstandes prozesstypisch sind und nicht zur Erhebung von Mängelrügen berechtigen.

#### 11. Gewerbliche Schutzrechte

- 11.1 Falls der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vorschreibt, wie Allit die zu liefernden Produkte fertigen soll, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch Allit die Rechte Dritter wie Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster oder sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden.
- 11.2 Der Besteller stellt Allit von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen Allit geltend machen mögen. Wird Allit die Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist Allit – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen.
- 11.3 Allit sichert zu, dass genutzte Eigenmarken von Allit nach bestem Wissen von Allit nicht Gegenstand von Löschungs-, Nichtigkeits-, Widerspruchs- oder Rechtsverletzungsverfahren sind. Darüber hinaus übernimmt Allit keine Gewährleistung bezüglich von Schutzrechten.
- 11.4 Allit und der Besteller werden sich bei Kenntnis über das Vorgehen Dritter gegen die Benutzung der Schutzrechte gegenseitig unverzüglich unterrichten.

#### 12. Datenschutz

Allit richtet sich nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach dem sie ergänzenden, oder ersetzenden Gesetzen. Die Datenschutzerklärung ist in ihrer jeweilig gültigen Fassung unter [www.allit.de](http://www.allit.de) einsehbar.

#### 13. Ausfuhrbestimmungen

Der Besteller hat bei der Weiterveräußerung der Liefergegenstände in das Ausland die deutschen und die EU-rechtlichen Ausfuhrkontrollbestimmungen jeweils einzuhalten und Allit entsprechende Nachweise auf Aufforderung jeweils unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

#### 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss derjenigen kollisionsrechtlichen Vorschriften, die auf eine andere Rechtsform verweisen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort des Gefahrübergangs. Gerichtsstand ist Bad Kreuznach; dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Daneben ist Allit berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.2 Sollte eine Regelung dieser VKB unwirksam oder, z. B. wegen Lieferung ins Ausland, undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der VKB im Übrigen nicht und die Parteien sind verpflichtet, diese Regelung auf Vorschlag von Allit durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.3 Sollte eine Regelung dieser VKB unwirksam sein, gleich aus welchem Grund, und sollte sie nicht durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in ähnlicher Weise erfüllt, so können Preise nach billigem Ermessen angepasst werden (§ 315 f. BGB).

Revisionsstand Version 04/2021